

Aktualisierung der Gefahrenkarte Hochwasser

Eva Kämpf | Abteilung Landschaft und Gewässer | 062 835 34 50

Gefahrenkarten zeigen Gefährdungen für ein abgegrenztes Gebiet zu einem bestimmten Zeitpunkt. Ändern sich die massgeblichen Rahmenbedingungen, die einer Gefahrenkarte zugrunde liegen, sind die Grundlagen zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Der Kanton koordiniert die Nachführung der Gefahrenkarte Hochwasser. Die Finanzierung erfolgt durch den Verursacher.

Gründe für eine Nachführung

Die Gefahrenkarte Hochwasser muss nachgeführt werden bei Veränderungen, welche Auswirkungen auf das Gefahrenpotenzial oder die Gefährdungssituation haben. Insbesondere, wenn

- am Gewässer oder am Ufer wesentliche bauliche Massnahmen vorgenommen werden;
- Nutzungs- oder Sondernutzungsplanrevisionen Auswirkungen auf das Gefahrenpotenzial oder die Gefährdungssituation haben;
- aktuelle Hochwasserereignisse zu neuen Erkenntnissen führen oder

d. eine Gesamtrevision der Nutzungsplanung ansteht und seit der letzten Revision (Zeitspanne zirka 10 Jahre) keine Überarbeitung vorgenommen wurde.

Koordination durch den Kanton

Die aktuellen Daten zur Gefahrenkarte Hochwasser werden von der kantonalen Abteilung Landschaft und Gewässer (ALG) verwaltet. Damit die nachgeführten Daten in der richtigen Form von Kanton und Gemeinden übernommen werden können, koordiniert die ALG auch die Anpassungen. Der Kanton führt die Gefahrenkarte im Aargauischen Geografischen Informationssystem (AGIS) nach.

Aktuelle Daten auf dem Geoportal

Die nachgeführten Karten werden im Geoportal (www.ag.ch/geoportal) und der technische Kurzbericht auf der Website des Kantons Aargau aufgeschaltet (www.ag.ch/raumentwicklung -> Themen -> Gefahrenkarte -> Originaldokumente). Eine Nachführung in Papierform ist nur in Einzelfällen vorgesehen.

Methodisches Vorgehen

Für die Nachführung der Gefahrenkarte Hochwasser gelten zurzeit die gleichen methodischen Vorgaben wie bei deren Neubearbeitung.

Eine Nachführung erfolgt selten für ein gesamtes Teileinzugsgebiet, sondern vorwiegend für einen begrenzten Perimeter. In einem technischen Kurzbericht wird auf die bei der Nachführung veränderten Elemente eingegangen.

Eine Nachführung im Rahmen einer Gesamtrevision der Nutzungsplanung ist nur dann gegeben, wenn offensichtliche Gründe für veränderte Szenarien vorliegen. Im technischen Be-

richt werden die Gründe und der Umfang der Überarbeitung festgehalten. Liegen zum Zeitpunkt der Gesamtrevision keine neuen Erkenntnisse und Methoden vor, die eine Änderung der ursprünglichen Szenarien bewirken würden, so wird die ursprüngliche Gefahrenkarte weiter benutzt. Dies wird mit Datum der Überprüfung im Planungsbericht der Nutzungsplanungsrevision festgehalten.

Finanzierung

Die Nachführung einer Gefahrenkarte Hochwasser wird durch den Verursacher der Anpassung finanziert. Wird die Gefahrenkarte im Rahmen einer Änderung der Nutzungsplanung nachgeführt, sind die Kosten von der Gemeinde zu übernehmen (Planungskredit). Bei Kraftwerkprojekten ist die Nachführung im Rahmen des Konzessionsverfahrens durch den Betreiber, bei Wasserbauprojekten im Rahmen des Gesamtprojekts durch den Bauherrn, bei baulichen Veränderungen am Gewässer durch den Bauherrn zu finanzieren.

Bund und Kanton unterstützen die Nachführung der Gefahrenkarte Hochwasser finanziell nach Massgabe der verfügbaren Kredite. Die Höhe der aktuell gültigen Beitragssätze können bei der ALG nachgefragt werden. Voraussetzungen, damit die Nachführung unterstützt werden kann:

- Die Abteilung Landschaft und Gewässer wird von Anfang an, aller spätestens aber vor Vergabe der Aufträge einbezogen.

- Das Vorgehen und die Produkte entsprechen den kantonalen Vorgaben.

Die Aargauische Gebäudeversicherung führt einen Fonds zur Verhütung von Elementarschäden. Daraus können Beiträge an die Kosten der Nachführung der Gefahrenkarten von höchstens 30 Prozent entrichtet werden. Die Beiträge werden nach Massgabe der verfügbaren Mittel ausgerichtet. Beitragsgesuche sind spätestens vor der Vergabe der Nachführungsaufträge einzureichen.

Umsetzung einer nachgeführten Gefahrenkarte Hochwasser im Baubewilligungsverfahren und in die Nutzungsplanung

Neue Erkenntnisse aus den nachgeführten Gefahrenkarten sind von den Vollzugsbehörden aus fachlichen und haftungsrechtlichen Gründen jeweils umgehend zu berücksichtigen.

Das Vorliegen einer nachgeführten Gefahrenkarte löst nicht zwingend eine Revision der Nutzungsplanung aus. Auch wenn die Ergebnisse noch nicht in die Nutzungsplanung eingeflossen sind, ist die Behörde verpflichtet, die Gefahrenkarte im Rahmen von Baubewilligungsverfahren zu berücksichtigen.

Ansprechpartner bei Fragen

- zur Nachführung von Gefahrenkarten Hochwasser:

Kanton Aargau
Departement Bau, Verkehr und Umwelt
Abteilung Landschaft und Gewässer
Entfelderstrasse 22
5001 Aarau
062 835 34 50, bvualg@ag.ch

- zur Kostenbeteiligung bei der Nachführung von Gefahrenkarten Hochwasser:

AGV Aargauische Gebäudeversicherung
Fachstelle Elementarschadenprävention
Bleichemattstrasse 12/14
5001 Aarau
0848 836 800, esp@agv-ag.ch